



Antrag

der Abgeordneten **Christin Gmelch, Harald Meußgeier, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

Möglichkeiten der Aufnahme des Bibers in das Bayerische Jagdgesetz und Herausforderungen des Bibermanagements in den Unteren Naturschutzbehörden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz über die Möglichkeiten der Aufnahme des Bibers in das Bayerische Jagdgesetz sowie über Organisation, Vollzug und Belastung des Bibermanagements in den Unteren Naturschutzbehörden in Bayern zu berichten.

Dabei ist auf folgende Fragestellungen einzugehen:

- Ist eine Aufnahme des Bibers in das Jagdrecht landesrechtlich möglich oder wären hierfür Änderungen auf Bundes- und/oder europäischer Ebene erforderlich?
- Welche Modelle einer jagdrechtlichen Einordnung des Bibers wären denkbar?
- Wie ist das Bibermanagement in den Unteren Naturschutzbehörden derzeit organisatorisch, personell und fachlich aufgestellt und gibt es hier weiteren Handlungsbedarf?
- Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten, personellen Belastungen und praktischen Vollzugsprobleme bestehen derzeit in den Unteren Naturschutzbehörden?
- Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit des bestehenden Bibermanagements?

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 26. März 2026 wurde das Bayerische Jagdgesetz novelliert. Die Änderungen traten am 1. April 2026 in Kraft. Die Novelle sieht unter anderem die Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das bayerische Jagdrecht vor. Der Biber wurde dem Jagdrecht hingegen nicht unterstellt.

Gleichzeitig ist der Biber in Bayern längst wieder flächendeckend präsent. Mit der Ausbreitung der Population nehmen auch Nutzungskonflikte zu, insbesondere in der Land-, Forst- und Teichwirtschaft, bei der Gewässerunterhaltung sowie an Dämmen, Deichen und sonstiger Infrastruktur.

Das bestehende Bibermanagement liegt in Bayern bei den Unteren Naturschutzbehörden an den Kreisverwaltungsbehörden. Es stützt sich auf Information und Beratung, präventive Maßnahmen, Zugriffsmaßnahmen und freiwillige Ausgleichszahlungen. Unterstützt werden die Behörden durch zahlreiche ehrenamtliche Biberberater sowie zentrale Bibermanager. Darüber hinaus erlaubt die artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung unter bestimmten Voraussetzungen Fang- und Tötungsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer belastbaren Darstellung der rechtlichen Spielräume, der praktischen Vollzugserfahrungen und der organisatorischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems.